

Fall aus Deutschland

allgemeine Öffentlichkeitsarbeit über Gefahren der Scientology-Bewegung

Die Freie und Hansestadt Hamburg berät im Rahmen ihrer allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit Bürger und Unternehmen über von ihr angenommene Gefahren der Scientology-Bewegung. Sie stellt Unternehmen ein Formular zur Verfügung, mit dem Geschäftspartner des Unternehmens aufgefordert werden, sich dazu zu erklären, ob sie der Lehre von L. Ron Hubbard (dem Begründer der Scientology) anhängen.

Frau Maria K. ist Mitglied der Scientology-Kirche Deutschland. Sie betreibt in Bayern ein Wellness-Studio. Dort bot sie den Kunden ein Vitaminkonzentrat an. Dessen Hersteller, ein Unternehmen aus Schleswig-Holstein, erhielt von der Freien und Hansestadt Hamburg die vorformulierte Erklärung zur Scientology-Bewegung, um es gegenüber den Abnehmern seines Vitaminkonzentrats zu verwenden. Das Unternehmen sandte das Formular unter anderem an Maria K. mit der Aufforderung, die Erklärung unterschrieben zurückzusenden. Weil Maria K. der Aufforderung nicht nachkam, brach das Unternehmen die Geschäftsbeziehung mit Maria K. ab und belieferte sie nicht mehr mit dem Vitaminkonzentrat.

Maria K. verklagt die Freie und Hansestadt Hamburg mit dem Antrag, es zu unterlassen, die erwähnte vorformulierte Erklärung Unternehmen zur Verwendung im Geschäftsverkehr zur Verfügung zu stellen.